

Folco Schweiz AG ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bedingungen:
 - 1.1. Alle Vereinbarungen, sowie die Pflege- und Wartungsanleitung bzw. die Einhaltung dieser, bilden die Grundlage für ev. Garantieansprüche des Kunden.
 - 1.2. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
 - 1.3. Wir arbeiten nach SIA Norm 118.
2. Vertragsabschluss:
 - 2.1. Die Offerten der Verkäuferin sind auf einen Monat ab Ausstellung befristet.
 - 2.2. Aufträge sind schriftlich zu erteilen, per E-Mail od. Fax od. das Bestell-Formular geht mit Rechtsgültig unterschrieben an den Verkäufer zurück.
 - 2.3. Lehnt der Käufer trotz Auftragsbestätigung den Auftrag später ab, werden dem Käufer die Kosten 100 % in Rechnung gestellt.
 - 2.4. Die Angebote der Verkäuferin (Masse, Preise etc.) sind stets freibleibend. Genaue Masse, Preise lassen sich erst nach der Montage festlegen.
 - 2.5. Die Baureinigung ist immer vom Käufer vor der Folienbeschichtung durchzuführen. Folco Schweiz AG reinigt nur die Glasseite welche beschichtet wird.
 - 2.6. Fehler in der Auftragsführung, die auf mangelhafte oder unvollständige Angaben des Bestellers zurück zu führen sind, gehen ausschliesslich zu dessen Lasten. Dies gilt auch für nachträglich (nach Erteilung des Auftrages) veränderte Objekte.
 - 2.7. Wird ein Auftrag ausnahmsweise aufgrund mündlicher Angaben angenommen, so beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 2.8. Weicht die Auftragsbestätigung von der Offerte od. Bestellung ab, so gilt die Auftragsbestätigung, sofern sie nicht umgehend abgelehnt wird.
 - 2.9. Die Auftragsbestätigung sowie die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäuferin gehen in jedem Fall abweichenden Angaben in Katalogen, Preislisten, Muster, Proben und Analysedaten etc. vor.
 - 2.10. Eine Mustermontage von einer A4 Grösse wird bei einem Vertragsabschluss nicht in Rechnung gestellt.
3. Preise:
 - 3.1. Bei schwierigen Montageverhältnissen bleibt die Erhebung von Montagezuschlägen nach den geltenden Regieansätzen der Verkäuferin auch dann vorbehalten, wenn die Montage in den Preisen inbegriffen ist.
 - 3.2. In den Preisen der Verkäuferin ist die Mehrwertsteuer ohne anders laufende Abmachung nicht enthalten.
 - 3.3. Treten Änderungen in den Herstellungspreisen od. Wechselkursen ein und liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als
 - 3.4. 3 Monate ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern. Dies trifft auch auf Veränderungen des Mehrwertsteuersatzes zu.
4. Zahlungen:
 - 4.1. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Rabatten oder Skonto zur Zahlung fällig, wenn nicht anders vereinbart. Für Mahnungen werden bei der 2. Mahnung mit CHF 10.00 für die 3. Mahnung mit 40.00 und zu recht erhobene Beteiligungen mit CHF 100.00 verrechnet.
 - 4.2. Bei grösseren Aufträgen ab CHF 20'000.00 wird eine Anzahlung von mindestens 1/3 verlangt. Anzahlungen sind sofort, d.h. bei Auftragserteilung fällig, 1/3 der Zahlung erfolgt in der Mitte, 1/3 nach Beendigung der Montage.
 - 4.3. Bei Folien-Lieferungen ohne Montage wird die Zahlung vor der Transportlieferung fällig, wenn nicht anders vereinbart.
 - 4.4. Ein Verrechnungsrecht des Kunden für Ansprüche gegen die Verkäuferin besteht nicht.
 - 4.5. Bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgt eine Zahlungserinnerung, dann die 2. und 3. Mahnung, danach gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Inkassounternehmens.
 - 4.6. Bei ausstehenden Zahlungen, wird kein neuer Auftrag ausgeführt.
5. Eigentumsvorbehalt:
 - 5.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin, diese ist zum Eintrag des Eigentumsvorbehaltes ermächtigt (715 ZGB).
6. Termine:
 - 6.1. Wenn keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die von der Verkäuferin angegebenen Termine blosse Richtlinien, deren Nichteinhaltung weder zum Rücktritt von Vertrag noch zum Anspruch auf Schadenersatz berechtigt.
7. Mängelrechte, Gewährleistung und Haftung:
 - 7.1. Ausführung der Arbeit darf nur durch die Verkäuferin erfolgen, ansonsten wird keine Haftung übernommen.
 - 7.2. Garantieansprüche je nach Folien-Typ: siehe Garantie-Erklärung (Fugen mit Silikon sind ausgeschlossen).
 - 7.3. Die Verkäuferin übernimmt die tatsächlichen entstandenen, notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Entfernung und Neuverlegung der Folien, wenn die Folien einen Montage- oder Herstellungsfehler aufweisen.
 - 7.4. Die Mängelrechte des Kunden verirken, wenn die Mängel des Verkäufers nicht sofort nach Entdeckung mitgeteilt werden (Rügefrist). Rügen sind innert 10 Tagen schriftlich anzubringen.
 - 7.5. Der Verkäufer ist zur Erbringung von Garantieleistungen nicht verpflichtet, solange der Käufer seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
 - 7.6. Die Gewährleistungsrechte des Kunden für gerügte Mängel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Entdeckung der Mängel. Von der Garantie der Verkäuferin sind jene Kosten ausgeschlossen, die durch die Anfahrt zum Kunden entstehen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind auch weitere Ansprüche für direkte oder indirekte Schäden des Kunden. Eine Garantie der Verkäuferin besteht nicht für Schäden, die durch unsachgemässen Einsatz oder durch unsachgemässe Behandlung entstehen oder durch Eingriffe des Kunden oder von Dritten verursacht werden. Ebenso besteht keine Haftung der Verkäuferin bei unreinen und dünnen Gläsern und bei Glasbruch. Bereits vor der Verlegung bestehende Verletzungen des Glases Bsp. Kantenverletzungen (Muscheln) fallen nicht unter Garantieansprüche.
 - 7.7. Schadenersatzansprüche des Käufers während und nach der Montage auf Bodenbeschädigungen, Glas, Wände etc. im Innen- und Aussenbereich sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Mitarbeiter.
 - 7.8. Für die Aufstellung von Gerüsten und Hebebühnen auf Grund und Boden des Auftraggebers bzw. auf von ihm als Aufstellungsort angewiesenen Fremdgrund trifft uns keine Haftung. Für Flurschäden oder Strassenbeschädigungen wird nicht gehaftet. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Raum (2.0m) freibleibt, damit die Montage ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.
8. Besondere Eigenschaften:
 - 8.1. Bei Folienbeschichtungen können optisch kleine Staubpartikel auftreten, da nicht in einem staubfreien Raum gearbeitet wird. Fehler im Glas oder Beschädigungen können durch Applikation der Folien stärker hervor treten. Diese Erscheinungen können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein.
 - 8.2. Folco Schweiz AG erstellt die Kosten für den Montageaufwand eines Projektes nach besten Wissen und Gewissen und hält sich an die vereinbarten vertraglichen Abmachungen. Sollten während der Montagezeit bauseitige Mängel oder Unvorhergesehenes die Montagezeit negativ beeinträchtigen, werden die daraus resultierenden Mehraufwände im Stundentarif verrechnet. Der Ansatz für die Regiestunden beträgt CHF 140.00.
9. Gerichtsstand:
 - 9.1. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Verkaufsfirma Folco Schweiz AG, Langgartenweg 12, CH 4123 Allschwil BL.

Stand: 26.09.2023 / mb